

» Der Arbeitsrechtler Clemens Nörpel – vom ADGB zur DAF

Hermann Unterhinninghofen, Frankfurt/M

1. Einführung

Beim Sturm auf die Gewerkschaftshäuser durch SA- und SS-Rollkommandos am 2. Mai 1933 wurden hunderte Gewerkschafter/innen in SA-Keller und Gefängnisse geworfen, auch *Clemens Nörpel* (1885–1950), der Arbeitsrechtler des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB). Viele Gewerkschafter/innen wurden entlassen, mussten sich neue Arbeit suchen, gingen ins Exil, schlossen sich dem Widerstand an, wurden von den Nazis verfolgt, in Konzentrationslager gesperrt oder ermordet.¹ Die *christlichen* Gewerkschaften wurden wenig später »gleichgeschaltet«. Wenig bekannt ist über Gewerkschafter/innen, die auf Verlangen der Dt. Arbeitsfront (DAF) weiter arbeiteten, für die DAF tätig wurden oder auf andere Weise den NS-Machthabern dienten.² *Nörpel* war nach der Befreiung noch kurz beim DGB tätig. Welche Bedeutung hatte *Nörpel* für das Weimarer Arbeitsrecht? (2.) Was zog ihn zum NSDAP-Ableger DAF? (3.) Wie wurde sein Verhalten nach 1945 beurteilt? (4.).

2. »Vom Individualismus zum Kollektivismus«

Clemens Nörpel als Arbeitsrechtsexperte der freien Gewerkschaften (1920 – 1933)

Nörpel, 1885 in Darmstadt geboren, 1909 SPD-Mitglied, arbeitete nach kaufmännischer Lehre als Buchhalter, ab 1910 in Berlin. Nach Kriegsteilnahme als Frontsoldat war er bei der Gewerkschaftskommission der Dt. Gewerkschaften in der Tschechoslowakei, ab 1920 beim AfA-Bund (Dachverband der freien Angestellten Gewerkschaften) tätig in der gemeinsamen mit dem ADGB (Dachverband der freien Arbeitergewerkschaften) betriebenen Betriebsrätezentrale. 1922 wechselte er zum ADGB. Bis 1933 entwickelte sich der Autodidakt zum führenden Arbeitsrechtler der Gewerkschaften. Er wurde 1927 ehrenamtlicher Reichsarbeitsrichter und 1928 Schriftleiter der im ADGB-Verlag hrsg. Fachzeitschrift *Arbeitsrechts-Praxis*. Sie eröffnete mit *Sinzheimer* (Der Tarifvertrag als Rechtsquelle); ferner schrieben Autoren wie *Flatow*, *Fraenkel*, *Jacobi*, *Kahn-Freund*, *Neumann*, er selbst u.a. Zahlreiche Beiträge sind bis heute verwendbar, zumal viele der damaligen Streitfragen bis heute erhalten geblieben sind.³

2.1 »Kollektivismus im Arbeitsrecht«

Für *Nörpel* war 1918 »an die Stelle des Individualismus der Kollektivismus getreten... Der einzelne Arbeiter braucht seine Kräfte nicht mehr in dem aussichtslosen Kampf gegenüber dem wirtschaftlich regelmäßig stärkeren Unternehmer aufzutreiben.«⁴ Er leitete das aus den Errungenschaften der Novemberrevolution wie Anerkennung der Gewerk-

schaften, Vereinigungsfreiheit, TV, Schlichtung, Streik, BR. Für die »Vertiefung des Kollektivismus« focht er in zahlreichen Büchern,⁵ Aufsätzen, Kongressreden, Schulungen, Vorträgen und in Ministerien. Beispiele sind:

■ **Betriebsräte:** Nach seiner Meinung war der BR der »Vorposten der Gewerkschaften im Betrieb«. Das hieß: Primat der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterklasse (auch in den Betrieben) und Einfluss der BR-Mitglieder (nur) als Gewerkschaftsmitglieder in der Gewerkschaft.⁶

■ **Arbeitsgerichte:** *Nörpel* stritt für eigenständige, von Zivilgerichten gesonderte Arbeitsgerichte⁷ mit von den Gewerkschaften (bzw. Arbeitgeberverbänden) benannten Laienbeisitzern und einem besonderen Vertretungsrecht der Gewerkschaften – da die »Gewerkschaften sich selbst für die Durchsetzung des Rechts einsetzen« müssten.⁸ *Nörpels* Hoffnungen erfüllten sich nicht. Er lehnte z.B. die – fälschlich aus dem BRG abgeleitete – These der »sozialen Betriebs- und Arbeitsgemeinschaft« zwischen AG und Belegschaft ab, mit der das RAG den Arbeitern eine Haftung für Folgen von Teilstreiks oder Streiks in anderen Betrieben aufbürdete.⁹ Dies kritisierte wissenschaftlich auch *Otto Kahn-Freund*, der u.a. wegen dieses ideologischen, der sozialen Wirklichkeit widersprechenden Begriffs dem RAG vorwarf, faschis-

¹ Buschak, Arbeit im kleinen Zirkel. Gewerkschaften im Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur, Essen 2014, bes. S. 150 ff., rez. in AuR 2016, 114; Siegfried Mielke (Hg.), Funktionäre des Deutschen Metallarbeiterverbandes im NS-Staat: Widerstand und Verfolgung, Berlin 2012; ders., Gewerkschafterinnen im NS-Staat: Verfolgung, Widerstand, Emigration, Essen 2008; ders., Gewerkschafter in den Konzentrationslagern Oranienburg und Sachsenhausen, 2 Bände, Berlin 2002; ders., Die Gewerkschaften im Widerstand und in der Emigration 1933–1945, Frankfurt/M 1999; ders./Heinz: Eisenbahngewerkschafter im NS-Staat, Berlin 2017.

² Die (unbekannte) Zahl der »Überläufer« soll nicht sehr groß gewesen sein, vgl. Buschak (Fn. 1), S. 135 ff.

³ Voller Name: Zeitschrift für Arbeitsrecht, Sozialversicherung und soziale Verwaltung. Die auflagenstärkste Arbeitsrechtszeitschrift ging u.a. an alle Arbeitersekretäre, gewerkschaftliche Beisitzer in Arbeitsgerichten und Sozialversicherungen, an Arbeitsgerichte, Sozialversicherungen, viele Rechtsanwälte, arbeitsrechtliche Institute und Bibliotheken. 1933 wurde sie als einzige arbeitsrechtliche Fachzeitschrift von den Nazis verboten, vgl. Becker, AuR 2016, G 24; Gergen, AuR 2006, 307 ff.

⁴ Die Arbeit 1927, 818; Die Arbeit 1930, 65ff.; Die Arbeit 1933, 181 ff.

⁵ Die Bücherliste der Dt. Nationalbibliothek umfasst 19 Titel.

⁶ Vgl. Entschließung und sein Referat auf dem ADGB-Kongress 19.–24.6.1922, Protokoll, S. 34 f. u. 409 ff.

⁷ Der Richterbund warnte: »... die ordentlichen Gerichte würden ... der Gefahr ausgesetzt, die Fühlung mit dem Volksleben zu verlieren und zu verkümmern«; vgl. Dersch/Volkmar, ArbGG, 3. Aufl., Mannheim 1928, S. 15.

⁸ Nörpel, GZ 1926, 28 f. – »Rechtsanwälte würden eher auf das Honorar schauen«; s.a. GZ 1925, 669 f. Auf seinen Vorschlag beschloss der ADGB-Bundesausschuss, die Arbeitersekretariate auszubauen und auch in 2. Instanz möglichst auf Rechtsanwälte zu verzichten (GZ 1927, 306 f., 307).

⁹ Zum Teilstreikurteil des RAG vgl. Arbeitsrechts-Praxis 1928, 193 ff.

tisch zu argumentieren.¹⁰ Darauf haben sich später viele bezogen. Das führte aber zu der bekannten Kontroverse zwischen *Nöpel* und *Kahn-Freund*. *Nöpel* blockierte den Druck der Arbeit *Kahn-Freunds* im ADGB-Verlag und versuchte, mit persönlichen Schreiben an *Sinzheimer*, *Flatow*, *Fraenkel* und *Neumann* die Veröffentlichung überhaupt zu verhindern. Ausdrücklich distanzierte er sich von ihr gegenüber *Jacobi*, *Hueck*, *Nipperdey*, *Molitor*. *Nöpel* u.a. intervenierten sogar im Preußischen Handelsministerium gegen die Besetzung einer Stelle mit *Kahn-Freund*. Dieser wurde Arbeitsrichter und musste 1933 emigrieren.¹¹

2.2 Streikrecht, (Zwangs-)Schlichtung

Die Weimarer Verfassung hatte die Koalitionsfreiheit anerkannt, beim Streikrecht aber geschwiegen. Die h.M. nahm nur eine *Streikfreiheit* an.¹² *Nöpel* sah das Manko nicht als gravierend an¹³ – wie andere auch. Die *staatliche Schlichtung* sollte beim Zustandekommen von TV helfen – aber: Schlichtungssprüche konnten für verbindlich erklärt werden, d.h. auch gegen den Willen einer Seite einen TV zu Wege bringen, Friedenspflicht auslösen und in das Streikrecht eingreifen.¹⁴ Die Gewerkschaften waren gegen den »Zwangstarif«, in der Praxis aber »pragmatisch« dort, wo sie keine TV durchsetzen konnten und deshalb auf Staatshilfe setzten, z.B. in der Montanwirtschaft.¹⁵ Einflussreiche Arbeitgeberverbände lehnten ihn ab – wegen »Eingriffs in die wirtschaftliche Freiheit«, später strebten sie an, das Tarifsystem abzuschaffen oder zu »flexibilisieren«; ganz deutlich wurde dies im sog. Ruhreinstreit 1928.¹⁶

Nöpel bejahte die Zwangsschlichtung mit Blick auf den »demokratischen und sozialen Staat«. Dessen Fundament war allerdings brüchig, u.a. weil die Grundlagen wirtschaftlicher und sozialer Macht unverändert geblieben waren. Er hielt daran auch fest, als Krise und Massenarbeitslosigkeit das »Gleichgewicht der Kräfte« zerstört hatten und staatliche Schlichtung als Instrument des Lohnabbaus genutzt wurde. Das Schlichtungswesen bedeute »die Einflußnahme der Gewerkschaften auf den Staat, sie bedeutet die Politisierung des Lohnes. Die Wirtschaftsdemokratie ... soll zu einer unmittelbaren Einflußnahme auf die Wirtschaft führen«.¹⁷ Andererseits meinte er: »Über der Selbstverwaltung der Parteien des Arbeitslebens (steht) noch immer der Staat, der die weitergehenden Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen hat.«¹⁸

2.3 Blick nach rechts

Ab 1932 stand *Nöpel* ADGB-Sekretären nahe, die eine Öffnung nach rechts suchten.¹⁹ Kopf dieses lockeren Kreises war *Lothar Erdmann*.²⁰ Gemeinsam war ihnen das Verständnis von einem über Parteien und Verbänden stehenden Staat, zunehmende Distanz zur SPD und starke »nationale« Töne.²¹ Sie begleiteten die ADGB-Politik der Anpassung und Kapitulation gegenüber den Nazis²² zustimmend bzw. bereiteten sie vor. *Nöpel* schrieb im Dezember 1932, die Gewerkschaften hätten ihre Aufgaben »unter jeder Staatsform und unter jeder Staatsverfassung« zu erfüllen. Nach der Machtübergabe an Hitler hielt er Arbeitsbehörden, also staatliche Einrichtungen, als dem NS-Staat durchaus gemäß. »Jede Staatsform« müsse dem Willen nach gleichberechtigter Mitwirkung Rechnung tragen²³ – er verkannte Charakter und Ziele des Faschismus, wie viele andere.

3. »Von Leipart zu Ley²⁴ – Nöpel bei der Deutschen Arbeitsfront (1935–1945)

Nach seiner Haftentlassung Ende Mai 1933 war *Nöpel* arbeitslos. Er schrieb für eine Sozialrechts-Korrespondenz (Hg. *Gusko*) und unter dem Pseudonym *Carl Norden* für Fachzeitschriften.²⁵ Am 8.12.1933 beantragte er seine Aufnahme in den Reichsverband Dt. Schriftsteller (später »Reichsschrifttumskammer«) und erklärte sich »vorbehaltlos bereit, jederzeit für das deutsche Schrifttum iSd. nationalen Regierung einzutreten«.²⁶ Im August 1933 erzählte er *Lothar Erdmann*, dass er »die Entwicklung der letzten Monate im großen und ganzen sehr positiv beurteile«; *Erdmann* und *Fraenkel* waren nicht überrascht, als sie von seiner Arbeit für die DAF hörten: »Nöpel hat seinen Anschluß

¹⁰ *Kahn-Freund*, Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts, Mannheim 1931; wieder in: Ramm (Hrsg.), Arbeitsrecht und Politik, Neuwied 1966, S. 149 ff.; rückschauend *Kahn-Freund*, KJ 1981, 183 ff., 193 f. S.a. § 2 NS-AOG (1934).

¹¹ Vgl. *Däubler*, Otto Kahn-Freund, KJ 1988, 383 f.; Rezension *Nöpels*, Die Arbeit 1931, 561 ff.; Briefwechsel *Nöpel* – *Kahn-Freund*, Briefe an Freunde sowie Professoren: *Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)*, DGB-Archiv, ADGB-BuVo, 5/DGAE000006, Bl. 99–118; *AdsD*, aaO, Bl. 106; vgl. *Sudhof*, AuR 2016, G 17 ff.; *M. Friedland*, Otto Kahn-Freund, in Beatson and Zimmermann (Hrsg.), Jurists uprooted, Oxford 2004, S. 199 ff., 305.

¹² Für ein Streikrecht nur *Heinz Potthoff*, Arbeitsrecht 1926, 46.

¹³ *Kittner*, Arbeitskampf. Geschichte, Recht, Gegenwart, München 2005, S. 432. Vgl. auch die ignorante Bemerkung *Fritz Tarnows* zur fehlenden Garantie des Streikrechts im Grundgesetz (*Kittner*, aaO, S. 569) und die nonchalante Haltung einiger (DGB-)Gewerkschafter zur Gefährdung von Koalitions- und Streikrecht durch eine gesetzliche »Tarifeinheit« (BGBl. 2015 I 1130).

¹⁴ Schlichtungs-VO v. 30.9.1923, RGBl. I 1043.

¹⁵ Zur Haltung *Nöpels* und der Gewerkschaften vgl. *Hartwich*, Arbeitsmarkt, Verbände und Staat 1918–1933, Berlin 1967, S. 23 ff. und 346 ff.; *Kittner* (Fn. 13), S. 458 ff.

¹⁶ *Winkler*, Der Schein der Normalität, Berlin/Bonn 1988, S. 557 ff.; zur rechtlichen Seite *Kittner* (Fn. 13), S. 482 ff.

¹⁷ Referat vor dem ADGB-Bundesausschuss am 26.3.1929, in: Quellen zur Geschichte der dt. Gewerkschaftsbewegung im 20. Jhd., Bd. 3/1, Bonn 1988, S. 1238 f. Vgl. weiter *Naphtali*, Wirtschaftsdemokratie – Ihr Wesen, Weg und Ziel, Berlin 1928, Neuausg. Frankfurt/M. 1977; *Nöpel* hatte an deren Konzeption mitgewirkt.

¹⁸ GZ 1930, 730; Die Arbeit 1929, 141 ff., 144; dazu *Sandro Blanke*, Soziales Recht oder kollektive Privatautonomie?, Tübingen 2005, S. 195 f.

¹⁹ Diese sollten jedoch im Januar 1933 mit Vertretern der Schwerindustrie und Banken *Hitler* in den Sattel heben.

²⁰ *L. Erdmann* (1888–1939) war bis 1933 Redakteur der ADGB-Zeitschrift 'Die Arbeit', 1939 nach Kriegsbeginn ins KZ Sachsenhausen verschleppt, starb dort an den Folgen von Misshandlungen.

²¹ Besonders deutlich *L. Erdmann*, Nation, Gewerkschaften und Sozialismus, Die Arbeit, März 1933, 129 ff., und *Walther Pahl*, Der Feiertag der Arbeit und die Arbeiterklasse, GZ 29.4.1933, 259 ff.

²² Vgl. dazu *Kittner* (Fn. 13), S. 505 ff.; *Winkler*, Der Weg in die Katastrophe, Bonn 1987, S. 893 ff.

²³ GZ v. 24.12.1932, 819 ff., 821; Arbeitsrecht und Volkstum 1933, Sp. 125 ff., 129 bzw. Die Arbeit 1933 (März/April), S. 181 ff., 188; vgl. a. *Brunner*, Bürokratie und Politik des ADGB 1918/19 – 1933, Frankfurt/Berlin 1992, S. 265 f.

²⁴ So die Überschrift des Artikels von *Karsten Linne* in der Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. u. 21. Jhdts., 1999, H 4/1988, 92 ff.

²⁵ Z.B. SozPraxis 1935, 1353 ff. *Kurt Gusko* war bis 1933 Lehrer an der ADGB-Bundesschule Bernau, 1935 bei der DAF, nach 1945 mehrere Jahre in der IG Bergbau-HV.

²⁶ *AdsD* (Fn. 11), Sammlung Personalia, Mappe Noer-Noo.

gefunden. Er war seit einem Jahr dazu auf dem Weg ... Er war ein Antisemit und außerdem Nationalist.«²⁷

Von Nöpel selbst sind keine Erklärungen bekannt (s.a. 4.). Seinen ex-Kollegen *Franz Macoun* in Reichenberg (CSR) versuchte er, von der Richtigkeit der NS-Politik zu überzeugen. 1935 schrieb er ihm: »Eure Entschlüsse halte ich nicht für richtig. Das Nationale steht über allen Parteien. Sachlich trennen sich unsere Wege.«²⁸

3.1 Atomisierte Arbeiterbewegung

Nöpel begann im August 1935 seine Tätigkeit im Arbeitswissenschaftlichen Institut (AWI) der DAF; er stieg später zum Führungsring auf. Das gewalttätigste Szenario war eingetreten: Alle Ansätze für gewerkschaftsähnliche oder -ersetzende Organisationen waren verworfen worden. Die Arbeiterbewegung war zerstört, die AN ohne jegliche Interessenvertretung. Aufgabe der DAF als NS-Instrument war, die Arbeiterschaft in die Aufrüstungsmaschinerie einzugliedern und sie zu befrieden.²⁹ Die »Leipziger Vereinbarung« v. 1935 hatte die Kompetenzen von DAF, Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsministerium und das Verhältnis zur Wirtschaft geklärt – Schwerindustrie und Hochfinanz waren zufrieden.³⁰

3.2 Versorgungswerk und Lohnordnung

»Meine Tätigkeit bestand hauptsächlich in Vorarbeiten für eine Reichslohnordnung und ein Reichsversorgungswerk«.³¹ Sie begannen sogleich; 1940 konnte der Leiter der DAF *Robert Ley* stolz einen Befehl Hitlers verkünden, die Sozialversicherung zu ersetzen durch das »Sozialwerk des Dt. Volkes« (Altersversorgung, Gesundheitswerk, Berufserziehung, sozialer Wohnungsbau und Reichslohnordnung).³² Nöpel begleitete Ley zu Besprechungen, schrieb Entwürfe für das Versorgungswerk und entwarf den Brief Leys an Hitler mit dem Erlastext.³³ Ziele der DAF waren: Auflösung von Kranken- und Rentenversicherung sowie ihre Übernahme durch andere Behörden; Kontrolle Arbeitsunfähiger in »Gesundheitsstationen«; Anhebung der Altersgrenze; Prävention/»Pflicht zur Gesundheit« – mit der Drohung, die Krankenhilfe bei unheilbar Kranken (im NS-Jargon »verwirkte Leben«) einzustellen.³⁴ 1942 lehnte Hitler Leys Pläne mit Rücksicht auf den Krieg ab.³⁵

Die Arbeiten an der *Reichslohnordnung* wurden nach Kriegsbeginn forciert, als Arbeitsintensivierung und Lohnstopf die Unzufriedenheit der Arbeiter/innen erhöht hatten. Ziele des AWI waren Rationalisierung und Leistungssteigerung – und zwar ohne Lohnzugeständnisse und Proteste. Das AWI sah für alle Branchen ein System von 10 anforderungsbezogenen Lohngruppen vor. Zusätzlicher Verdienst war nur über mehr Leistung (Akkord usw.) möglich.³⁶ Wegen starker Widerstände wurde die Reichslohnordnung zum Projekt für die Nachkriegszeit erklärt; »zur Lösung der Arbeiterfrage« im Krieg sollten »lohnordnende Maßnahmen« führen. Reichsgruppe Industrie und REFA entwickelten mit AWI-Beteiligung den Lohngruppenkatalog Eisen und Metall (LKEM). Er wurde ab Herbst 1942 in mehreren hundert Betrieben angewendet,³⁷ teilweise auch nach 1945.³⁸

3.3 Weitere Arbeiten

Nöpel schrieb rassistisch gefärbte AWI-Papiere über »Die arbeitsrechtliche Stellung der Juden« (die VO über die Beschäftigung von Juden orientierte sich an seinem Vorschlag eines »Beschäftigungsverhältnisses

besonderer Art«)³⁹ und den »Einsatz von Nichtdeutschen im Bergbau und in der Landwirtschaft«.⁴⁰ In dem Aufsatz »*Frauenarbeit und Frauenlohn*« trat er für die »Zeit nach dem Endsieg« für den Grundsatz »gleicher Lohn für gleichen Arbeitswert« ein.⁴¹

4. Nach 1945 – Kurze Zeit Leiter einer DGB-Schule

Nöpel hat die NS-Zeit und den Krieg überlebt, anders als einige Autoren und Wikipedia schreiben. Über die Zeit bis 1948 ist wenig bekannt. Nach seinen Worten war er arbeitslos, krank und bezog EU-Rente. Er korrespondierte mit Gewerkschaftern in Ost und West. *Fritz Fleck*, NS-

²⁷ Linne (Fn. 24), S. 95 und Tagebucheintrag Erdmann v. 3.6.1935, in: Ilse Fischer, Versöhnung von Nation und Sozialismus? Lothar Erdmann (1888–1939), Bonn 2004, S. 419 f. Zu Fraenkel vgl. Sudhof, AuR 2016, G 17 ff.

²⁸ AdsD (Fn. 11), Seliger Archiv, Nachlass Franz Macoun, Box 1671.

²⁹ Die Formulierung in manchen Arbeitsrechts-Werken, die DAF habe die Gewerkschaften »ersetzt«, ist nicht korrekt; zur DAF vgl. Hans-Gerd Schumann: Nationalsozialismus und Gewerkschaftsbewegung, Hannover 1958, S. 119; Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte (Hg.): Sozialstrategien der Deutschen Arbeitsfront. Teil A, Bd. 6, Kommentar, München u.a. 1992, S. 21 ff. (nachfolgend: HSG); Kittner (Fn. 13), S. 505 ff.; Franz Neumann, Behemoth (1942), Neuaufl. Frankfurt/M. 1977, S. 478 ff.

³⁰ Abgedruckt in DAR 1935, 85 ff.; zur Wertung der Schwerindustrie vgl. »Führerbriebe« v. 27.3. u. 30.3.1935.

³¹ So Nöpel 1950, AdsD, DGB-Archiv, Allg. Bildung, 5/DGAV 000562, Bl. 162 f., 176.

³² Recker, Nationalsozialistische Sozialpolitik im 2. Weltkrieg, München 1985, S. 82 ff.; Karl Heinz Roth, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. u. 21. Jhdts., 1999, Heft 2/1995, 13 ff.

³³ Bundesarchiv Koblenz (BAK), R 18/3814 u. BAK, R 2/31093; weitere Entwürfe Nöpels gelten als verschollen.

³⁴ Nöpel kritisierte die eingeschränkte Krankenhilfe – aber nicht das evtl. Behandlungsende (Notiz v. 8.21.5.1941, in: HSG (Fn. 29) Nr. 166, Bl. 708 ff.). Ab 1943 wurden »nicht mehr produktiv verwertbare kranke« Zwangsarbeiter/innen getötet, z.B. im Todeslager 24 in Salzgitter (Reichswerke Hermann Göring) oder in der Anstalt Hadamar/Hessen; vgl. Wysocki, Arbeiten für den Krieg, Braunschweig 1992, S. 254, bzw. G. Elsner: Als Betriebsarzt bei Adler, Opel oder Hoechst, Hamburg 2016, S. 287 ff.

³⁵ Aktennotiz Martin Bormann v. 25.12.1942, BAK, R 2/31093, Bl. 44 f.

³⁶ AWI/Mitarbeit Nöpel: Zur Problematik der Reichslohnordnung, Dez. 1940, in HSG (Fn. 29), Fiche Nr. 8, Bl. 672–690; AWI-Jahrbuch 1940/41 I, S. 215 ff.; Schmiede/Schudlich: Die Entwicklung der Leistungsentlohnung in Deutschland, Frankfurt/M. 1976, S. 305 ff.; Tilla Siegel, Leistung und Lohn in der nationalsozialistischen »Ordnung der Arbeit«, Opladen 1989, S. 260 ff.

³⁷ Anders, Neuordnung der Löhne in der Metallindustrie, SozPraxis 1943, 7 ff.; Hachtmann, Industriearbeit im »Dritten Reich«, Göttingen 1989, S. 207 ff.; Siegel (Fn. 36), S. 165 ff.

³⁸ Vgl. Schmiede/Schudlich (Fn. 36, S. 313): »In der Analytischen Arbeitsbewertung und in den Pensumlöhnen leben in den 3 Jahrzehnten nach dem kriegsbedingten Zusammenbruch der industriellen Leistungspolitik die theoretischen Ansätze und Vorschläge des AWI und der NS-Wirtschaftspolitik wieder auf – dort trafen sie allerdings auf Gewerkschaften und BR.«

³⁹ AWI-Arbeitspapier v. 1.8.1940, HSG (Fn. 29), Fiche Nr. 21, S. 1907 ff., abgedruckt bei Linne (Fn. 24), S. 92, 101 ff.; VO u. DVO v. 3.10.1941, RGBl. I, 675 u. 681; sie galten »entsprechend« für Sinti und Roma (»Zigeuner«), vgl. Anordnung v. 12.3.1942, RGBl. I, 138; zu dem rassistischen Ansatz des AWI vgl. z.B. »Rasse und Leistung«, AWI-Jahrbuch 1939 (I), S. 253 ff.

⁴⁰ AWI-Arbeitspapier Nr. 382 v. 6.9.1940, HSG (Fn. 29), Fiche Nr. 236, S. 192–209.

⁴¹ Deutsche Sozialpolitik 1944, 50 ff. Hitler hatte kurz vorher gegenüber Ley seine sehr restriktive Haltung zur Frauenarbeit im Frieden wiederholt (SFS-Archiv DAF 1.9.17).

Verfolgter, Vorsitzender des DGB Südwürttemberg-Hohenzollern, erfuhr über Dritte von Nörpels »Wunsch, noch einmal in der Gewerkschaftsbewegung sozialpolitisch tätig zu sein«, und kontaktierte ihn 1948. Nach Erkundigungen über seine »Vergangenheit« und nach Eintreffen des Entnazifizierungsbescheids »nicht betroffen«⁴² war Nörpel ab November 1949 Leiter der DGB-Schule in Wasserburg/Bodensee und gab Kurse über Sozialversicherung, Arbeits- und Sozialrecht.

Der stv. DGB-Bundesvorsitzende Georg Reuter erfuhr davon und forderte einen Bericht an.⁴³ Nörpel spielte seine Rolle und die des Instituts herunter – und ließ einiges aus.⁴⁴ Anfang 1935 habe ihn Dr. Pohl⁴⁵ um Mitarbeit in einem Institut gebeten, er brauche seine Gesinnung nicht zu ändern, alles sei rein wissenschaftlich. (NSDAP-)Pg. sei er erst 1941 geworden, der stv. AWI-Leiter Dr. Bühler habe den Aufnahmeantrag ausgefüllt. Er habe vor allem an der *Reichslohnordnung* und am *Reichsversorgungswerk* gearbeitet. Ein DGB-Bildungssekretär traf im Januar 1950 Nörpel als Schulleiter an und informierte den Bundesvorstand. Zwei Positionen lassen sich belegen: Fritz Fleck u. Richard Seidel verwiesen auf das allseitige Vergessen und Verdrängen sowie auf die vielen Schwerbelasteten in Amt und Würden; sie fragten, ob wir das Recht hätten, über einen Mann aus unseren Reihen härter zu urteilen?⁴⁶ Für den *DGB-Bundesvorstand* war maßgeblich: Nörpel, ein bekannter Funktionär, sei freiwillig und ohne Zwang zum Feind R. Ley übergelaufen und habe jahrelang für »unsere Peiniger« gearbeitet. Im Kündigungsaufrag an Fleck hieß es, Nörpels Verhalten von 1933–1945 schließe » jegliche Tätigkeit in der Gewerkschaftsbewegung für heute und für alle Zeiten« aus.⁴⁷ Er wurde fristgemäß zum 30.6.1950 gekündigt. Nörpel kehrte Anfang Mai nach Berlin zurück, wo er am 1.6.1950 starb.⁴⁸

5. »Wer sich der Geschichte nicht erinnert, ist dazu verdammt, sie zu wiederholen«⁴⁹

Was bleibt vom Wirken Nörpels? BR sind längst mehr als »Vorposten« der Gewerkschaft im Betrieb. Arbeitsgerichte sind (wieder) unangefochten. Das Streikrecht bleibt bedroht, z.B. durch Pläne eines Schlichtungszwangs. Die Sozialversicherung lebt – trotz Prekarisierung, Finanzierungsproblemen und 25 Jahren Sozialabbau. Eine »Bundes-Lohnordnung« will z. Zt. keine/r. Die Gewerkschaften setzen eher als in Weimar auf autonomes Handeln. Demokratisierung der Wirtschaft und »wirtschaftliche Neuordnung von Grund auf« bleiben zu erstreiten.

Nörpel beteiligte sich im NS-Unterdrückungsapparat an der Zerstörung der Gewerkschaften, Entrechtung der AN sowie von Juden, Sinti, Roma und »Fremdvölkischen«. Dies war ein fundamentaler politischer

und persönlicher Bruch mit dem Einsatz für die Emanzipation der Arbeiterklasse, Demokratie und Solidarität, für die die Gewerkschaften auch in den 1920er Jahren standen. Auch die Apotheose des Staates und die Überhöhung der Arbeit als »Dienst an der Nation« können die Unvereinbarkeit der von Nörpel vor und nach 1933 vertretenen Positionen nicht verwischen. Typisch für die Gewerkschaften war Nörpel sicher nicht – dies ließ der strukturelle Antagonismus zwischen Nationalsozialismus und Gewerkschaften nicht zu – er war »ein unwürdiger Repräsentant der Gewerkschaft« (O. Kahn-Freund⁵⁰).

Wie bei anderen Organisationen bleibt zu fragen, wie viele Diener der DAF und des NS beim Wiederaufbau der Gewerkschaften abgewiesen, übersehen oder übernommen wurden.⁵¹ Nach 70 Jahren wird die Rolle des Reichsarbeitsministeriums erforscht.⁵² Dabei werden Folgen und Verwüstungen der Verdrängungspolitik thematisiert werden (müssen), die im Schatten von Wiederaufbau und Ost-West-Konflikt abertausenden NS-Tätern, »willigen Vollstreckern« und »Mitläufern« die Türen in Wirtschaft, öffentlichem Dienst, Sicherheitsapparat und Hochschulen weit geöffnet hat.⁵³ Es geht auch um sachliche und persönliche Kontinuitäten, z.B. in Lehrbüchern, Universitäten, Gerichten.⁵⁴

⁴² Bescheid v. 19.10. nach Antrag v. 18.10.1949 (*Landesarchiv Berlin*, BRep 031-01-01 Nr. 305). Nörpel profitierte davon, dass die Entnazifizierung im April 1949 faktisch beendet war.

⁴³ *AdsD* (Fn. 31), Bl. 198; F. Fleck antwortete am 10.1.1949, aaO., Bl. 175.

⁴⁴ *AdsD* (Fn. 31), Bl. 162/163 sowie 176.

⁴⁵ Wolfgang Pohl war hoher Beamter im Reichswirtschaftsministerium, ab 1933 im Arbeitsministerium, mit Mansfeld Verfasser und Kommentator des NS-AOG, ein Chefideologe der DAF und des AWI; vgl. HSG (Fn. 29), S. 24 f.

⁴⁶ *AdsD* (Fn. 31), Bl. 170 bzw. 169 f.; R. Seidel (1882–1951), Sekretär der (ADGB-) Eisenbahner-Gewerkschaft, Redakteur der »Gewerkschaftszeitung«; nach 1945 Redakteur des »Badischen Gewerkschafter«.

⁴⁷ *AdsD* (Fn. 31), Bl. 158 f.

⁴⁸ Auskunft Landesarchiv Berlin u. *AdsD* (Fn. 31), Bl. 196.

⁴⁹ George Santayana (1863–1952).

⁵⁰ KJ 1981, 183.

⁵¹ Beispiele sind Kurt Gusko und Hans Grosse, die bis in die 50er Jahre bei der IG Bergbau bzw. der Hohen Behörde (EGKS) beschäftigt waren, dazu HSG (Fn. 29), S. 20 f.; weitere Namen bei Stefan Berger (Hg.): Gewerkschaftsgeschichte als Erinnerungsgeschichte, Essen 2015, S. 267 ff.

⁵² Nützenadel (Hg.): Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus, Göttingen 2017.

⁵³ Zum Auswärtigen Amt vgl. Conze/Frei/Hayes/Zimmermann, Das Amt und die Vergangenheit, München 2010; zum Justizministerium: Görtemaker/Safferling: Die Akte Rosenburg, München 2016.

⁵⁴ Frühe Arbeiten: Radke, AuR 1965, 302; Wahsner, KJ 1974, 369 ff.